Satzung des Fördervereins der SG ACT/Baunatal e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der SG ACT/Baunatal e.V.".

Er soll ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen. werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

"Förderverein der SG ACT/Baunatal e.V.".

Sitz des Vereins ist Kassel-Baunatal.

Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist es, die ideelle und finanzielle Förderung der SG ACT/Baunatal (KSV und GSV Baunatal).

Im Einzelnen sind dies:

- Verstärkte Nachwuchsförderung
- † Erfolge der Leistungsgruppe zu sichern und auszubauen.
- ↑ Stärkere Unterstützung der Trainertätigkeiten, wie die direkte Übernahme von Trainerkosten.
- 1 Anschaffung von Schwimmzubehör sowie von Sportgeräten zur Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten
- Unterstützung von sozial schwachen Nachwuchsschwimmern zur Sicherstellung regelmäßigen Trainings
- Sicherstellung der Trainingslager zu Ostern und Winter
 Unterstützung der umliegenden Vereine durch regelmäßige Durchführung von Technikwochenenden und andere die schwimmerische Entwicklung fördernde Maßnahmen
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Wird für diesen Zweck Personal eingesetzt, so muss die/der Sportwart(in) der SG ACT/Baunatal an der Auswahl beteiligt und mit der Aufsicht betreut werden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 5. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Vereinsämter sind ehrenamtlich.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seinem Zweck (vgl. § 2) verpflichtet fühlen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Satzung und daraus abgeleitet den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu achten und zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein geschieht mittel einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 6 Beiträge

Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliedserversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitglieds-beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beitragsverpflichtungen erlassen.

Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das Mitglied hat dies im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein durch Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates mitzuteilen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich zum 1. Juni unter Angabe seiner Gläubiger-Identifizierungsnummer DE51ZZZ00000704823 und der Mandatsreferenz (= vereinsinterne Mitgliedsnummer) ein. Fällt der 1. Juni nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie aus Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist oder das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wurde und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 4. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, bis zum 30.04. des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliede-radresse. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Baunataler Nachrichten oder in Textform an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse.
- 3. Die Mitgliederversammlung übernimmt
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - die Genehmigung des Prüfberichtes über die Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - die Wahl des Vorstandes, des/der Beisitzer(in) sowie zwei Kassenprüfern,
 - die Genehmigung der Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über eingebrachte Anträge und
 - die Festlegung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Vorstand hat eine "Außerordentliche Mitgliederversammlung" unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindest einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmberechtigte/Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Die Vertretung bei der Stimmangabe ist unter Vollmachtsvorlage zulässig.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handmeldung oder Zuruf.
- 5. Für Satzungsänderungen oder Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Der Vorstand

- 4. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende(r)
 - Stellv. Vorsitzende(r)
 - Kassierer(in)
 - Schriftführer(in)

Der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Beisitzern zusammen.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Ebenso die Beisitzer(innen).

Die Wiederwahl bei nur einem Wahlvorschlag kann offen geschehen. Mitglieder, die bei der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem/der Wahlleiter(in) schriftlich vorliegt.

- 2. Der Vorstand leitet den Verein. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter(in), der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in). Jeweils zwei von ihnen können gemeinsam den Verein in Rechtsangelegenheiten vertreten.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niederlegt und von mindestens zwei Vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche Mittelverwendung festzustellen. Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Verein getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossenwerden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung zur Einladung der Mitglieder enthalten sein.

§ 13 Eigentum des Vereins

Anschaffungen aus Mitteln des Vereins werden dem Verein SG ACT/Baunatal zur Nutzung überlassen. Sie sind in der Befolgung des Vereinszwecks (siehe §2) zu verwenden.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen und Aufgaben im Verein.

Die in Absatz 1 genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktionen und Aufgaben im Verein – Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft nicht erforderlich.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die Vorsitzende.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Unterstützung bei Sportwettkämpfen, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage der SG ACT/Baunatal und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung der Daten umfasst hierbei Name, Vereinszugehörigkeit, Funktionen und Aufgaben im Verein.

Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen. Name, Anschrift und Austrittsdatum werden im Vereinsarchiv dauerhaft gespeichert.

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können in Textform beim in Absatz 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich oder in Textform erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann in Textform an den in Absatz 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor der entsprechenden Sitzung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an die Schwimmabteilungen des GSV und KSV Baunatal im Verhältnis 35 % zu 65 % vom Ganzen.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Zuteilung des Vermögens.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Beteiligung von Schwimmgemeinschaften an den Fördermaßnahmen

Vereine, die eine Schwimmgemeinschaft mit der SG ACT/Baunatal eingehen, können an den Fördermaßnahmen partizipieren. Rechtliche Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Bei der Vereinsauflösung werden die Mittel den Vereinen GSV und KSV Baunatal zugeführt (vgl. §17).

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Abschluss

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 21.06.2011 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2024 beschlossen.